

Leistungsverzeichnis ab 18.05.2018

für die Durchführung von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen des Marktes Frontenhausen:

Hinweis:

Die nachfolgenden Dienstleistungen werden Ihnen ausschließlich durch den Markt Frontenhausen –Friedhofsverwaltung- in Rechnung gestellt. „Doppelabrechnungen“ durch ein Bestattungsunternehmen bitten wir zu prüfen und an den Markt Frontenhausen zu melden.

1.	Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofes
1.1	Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle: <ul style="list-style-type: none">- Öffnen und Schließen der Halle- Entgegennahme von Sarg oder Urne, soweit nicht vom Auftragnehmer selbst zum Leichenhaus verbracht.- Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung- Das Bestattungsunternehmen informiert sich rechtzeitig bei der Marktverwaltung über die Lage der Grabstelle
1.2	Herausgabe eines in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne: <ul style="list-style-type: none">- Öffnen und Schließen der Halle- Herausgabe des Sarges oder der Urne- Übergabe der Überführungs- und Beerdigungspapiere an den Abholer
1.3	Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme: <ul style="list-style-type: none">- Öffnen und Schließen der Halle- Öffnen und Schließen des Sarges- Wartezeit
1.4	Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle: <ul style="list-style-type: none">- Gestellung der Grunddekoration, bestehend aus Weihwasserkessel mit Aspergill, Kerzenständer mit Kerzen, Urnenständer- Entgegennahme von Kränzen und Blumen- Dekoration der Kränze und Blumen am Sarg <p><u>Hinweise/Ergänzungen:</u> Auf Antrag kann der Markt Frontenhausen von der Ausschmückung der Aufbahrungszelle befreien. Kosten nach Pos. 1.4 werden dann nicht erstattet.</p>
1.5	Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle: <ul style="list-style-type: none">- Verbringung des Sarges und/oder der Urne von der Zelle in die Trauerhalle- Stellung der Grunddekoration in der Trauerhalle, bestehend aus Weihwasserkessel mit Aspergill, Kerzenständer mit Kerzen, Urnenständer- Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Trauerhalle- Entgegennahme von Kränzen und Blumen zur Trauerfeier- Durchführung der Dekorationsarbeiten in der Trauerhalle- Öffnen und Schließen der Trauerhalle zur Trauerfeier

Leistungsverzeichnis ab 18.05.2018

für die Durchführung von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen des Marktes Frontenhausen:

- 1.6 Grundreinigung der Trauerhalle und der dazugehörigen Räume:
- Einmalige Grundreinigung pro Jahr
Diese umfasst folgende Räume: Trauerhalle, Aufbahrungszellen, Kühlräume, Aufenthaltsräume für Angehörige, Trägerpersonal, Priester und Redner, Werkzeug- und Geräteraum.

- 1.7 Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume:
- Besenreine Reinigung der benutzten Räume vor und nach jeder Bestattung
Diese umfasst folgende Räume: Trauerhalle, Aufbahrungszelle, Aufenthaltsräume für Angehörige, Trägerpersonal, Priester und Redner.

2. Durchführung der Bestattung

- 2.1 Leitung der Bestattung:
- Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner
- Einweisung der Sarg- oder Urnenträger
- Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker
- Zusammenstellung des Trauerkonduktes
- Läuten der Friedhofsglocke
- Leitung des Trauerkonduktes
- Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges
- Bedienung der Lautsprecheranlage in der Trauerhalle und am Grab
- Entgegennahme und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab
- 2.2 Transport des Sarges zum Grab einschließlich der Stellung der in der Anzahl notwendigen Sargträger (mind. 4 Personen) in würdiger Kleidung und Ausstattung, soweit nicht von den Angehörigen des/der Verstorbenen selbst besorgt:
- Sarg-/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung

Hinweise/Ergänzungen:

Auf Antrag kann der Markt Frontenhausen von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals zum Transport des Sarges zum Grab befreien. Der Transport des Sarges ist mit den Angehörigen rechtzeitig und eigenverantwortlich abzusprechen. Bei Befreiung von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals werden keine Kosten nach Pos. 2.2 erstattet.

- 2.3 Absenken des Sarges
- Sargträger
- Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials zum Absenken des Sarges (Seile, Auflagenhölzer usw.)

Hinweise/Ergänzungen:

Auf Antrag kann der Markt Frontenhausen von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals zum Absenken des Sarges befreien. Bei Befreiung von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals werden keine Kosten nach Pos. 2.3 erstattet. Die Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials zum Absenken des Sarges ist im Leistungsumfang enthalten.

Leistungsverzeichnis ab 18.05.2018

für die Durchführung von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen des Marktes Frontenhausen:

- 2.4 Transport der Urne zum Grab einschließlich der Stellung eines Urnenträgers in würdiger Kleidung, soweit nicht von den Angehörigen des Verstorbenen selbst besorgt:
- Urnen-/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung

Hinweise/Ergänzungen:

Auf Antrag kann der Markt Frontenhausen von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals zum Transport der Urne zum Urnengrab oder der Urnenwand befreien. Der Transport der Urne ist mit den Angehörigen rechtzeitig und eigenverantwortlich abzusprechen. Bei Befreiung von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals werden keine Kosten nach Pos. 2.4 oder 2.5 erstattet.

- 2.5 Absenken der Urne in das Grab
Urnenträger mit Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials

Hinweise/Ergänzungen:

Bei Befreiung von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Pos. 2.4 entfällt auch eine Erstattung der Kosten nach Pos. 2.5. Auch wenn das Absenken der Urne durch das Bestattungsunternehmen erledigt wird. Die Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials zum Absenken der Urne ist im Leistungsumfang enthalten.

- 2.6 Blumen und Kränze:
- Transport der Blumen zum Grab
- Auflegen der Blumen auf das Grab

3. Öffnen und Schließen von Gräbern

- 3.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes; Abmessungen 2,20/0,90/Tiefe 1,80
- Ausheben des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofbagger
- Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7
- Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7
- Auslegen von Abdeckmaterial wie etwa Kunstrasen, Matte oder ähnliches und Abdeckung des Erdaushubs mit ähnlichem Material
- Auslegen der Versenkseile und Querhölzer
- Zwischenlagerung des Grabaushubs
- Aufstellen von zwei Erdkübeln/Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich)
- Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofbagger
- Anlage eines vorläufigen Grabhügels
- Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Marktes Frontenhausen oder auf eine Deponie nach Wahl des Bestatters (ohne zusätzliches Entgelt)

Hinweise/Ergänzungen:

Soweit der Überbau von Nachbargräbern notwendig und möglich ist, gilt auch dieser Überbau als Standardleistung innerhalb des Einheitspreises zu Pos. 3.1.

Leistungsverzeichnis ab 18.05.2018

für die Durchführung von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen des Marktes Frontenhausen:

Für die Erdarbeiten sind im Einheitspreis alle etwaig auftretenden Unwägbarkeiten oder Zuschläge einzuberechnen. Erschwernisse wie Grundwasser, Steine und Fels, schlechte Witterungsverhältnisse, Frost, Wurzeln, Altfundamente usw. sind mit dem Einheitspreis nach Pos. 3.1 abgegolten. Das Bestattungsunternehmen hat sich um die Bewältigung evtl. auftretender Unwägbarkeiten möglichst frühzeitig zu kümmern. Zuschläge für Grabmacherarbeiten an einem Samstag oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sind im Einheitspreis enthalten. Ebenso werden für den Einsatz von zusätzlichen Geräten oder Maschinen (Kompressor, Stromaggregat, Pumpe, Motorsäge) keine Zuschläge erstattet. Unregelmäßigkeiten jeder Art sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Die Freimachung des Grabes von Bepflanzung und sonstigen Einrichtungen wie etwa Leuchten und Weihwasserkessel, sowie die fachgerechte Lagerung dieser Gegenstände bis zur Schließung des Grabes ist im Einheitspreis enthalten. Ein Ableben der vorhandenen Bepflanzung wird als grundsätzlich vertretbar erachtet.

Das Schließen der Grabstätte erfolgt durch einfaches Verdichten des Bodens ohne Maschineneinsatz und Verfüllung auf angemessene Höhe. Eine übertriebene Erhöhung muss vom Bestattungsunternehmen wieder entfernt werden. Nachbesserungsarbeiten müssen spätestens innerhalb von 8 Wochen erfolgen.

3.2 Zuschlag zur Pos. 3.1 für Tieferlegung (2,20/0,90/Tiefe 2,20 m)

3.3. Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (bis 14 Jahre) in ausreichender Größe für den jeweiligen Sarg:
Im Übrigen wie Pos. 3.1

3.4 Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes:
- Ausheben des Grabes
- Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich)
- Verfüllen und Schließen des Grabes
- Anlage eines vorläufigen Grabhügels
- Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Marktes Frontenhausen oder auf eine Deponie nach Wahl des Bestatters (ohne zusätzliches Entgelt)

3.5 Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes:
- Falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung in der Leichenhalle
- Aufstellen von Weihwasserkesseln (wie ortsüblich)
- Wiedereinstellung einer entnommenen Urne

Leistungsverzeichnis ab 18.05.2018

für die Durchführung von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen des Marktes Frontenhausen:

- | 4. Exhumierungen und Umbettungen | |
|----------------------------------|---|
| 4.1 | <p>Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, zzgl. zu den Pos. 3.1 - 3.3</p> <ul style="list-style-type: none">- Freilegung und Ausgrabung des Sarges (ohne Bodenaustausch)- Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte- Wiederbeisetzung <p><u>Hinweise/Ergänzungen:</u>
Der erforderliche Sarg/Notsarg wird dem Bestattungsunternehmen durch den Veranlasser der Exhumierung zur Verfügung gestellt.</p> |
| 4.2 | <p>Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab, zzgl. zu den Pos. 3.1-3.3</p> <ul style="list-style-type: none">- Freilegung und Ausgrabung des Sarges- Umbettung des/der Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. die sterblichen Überreste in eine Gebeinekiste <p><u>Hinweise/Ergänzungen:</u>
Der erforderliche Sarg/die Gebeinekiste wird dem Bestattungsunternehmen durch den Veranlasser der Umbettung zur Verfügung gestellt.</p> |
| 4.3 | <p>Umbettung einer Urne aus dem Erdgrab, zzgl. zur Pos. 3.4</p> <ul style="list-style-type: none">- Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne <p><u>Hinweise/Ergänzungen:</u>
Die etwaig erforderliche Noturne (Behältnis für verklumpte Ascherückstände) wird dem Bestattungsunternehmen durch den Veranlasser der Umbettung zur Verfügung gestellt.</p> |
| 4.4 | <p>Umbettung einer Urne aus der Urnenwand, zzgl. zur Pos. 3.5</p> <ul style="list-style-type: none">- Entnehmen und Säuberung der Urne |
| 4.5 | <p>Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, zzgl. zur Pos. 3.4</p> <ul style="list-style-type: none">- Freilegung und Ausgrabung der Urne, sofern die Urne nicht im Erdreich vergangen ist- Öffnen der Aschenkapsel- Öffnen und Schließen des Aschensammelgrabes- Beisetzung der Asche im Aschensammelgrab- Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne |

Leistungsverzeichnis ab 18.05.2018

für die Durchführung von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen des Marktes Frontenhausen:

Erläuterung und Rechtsgrundlage zum Leistungsverzeichnis:

Nach Art. 149 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) hat die Marktgemeinde dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Die zuständige Gemeinde (hier der Markt Frontenhausen) muss ihre mit dem Betrieb von Bestattungseinrichtungen zusammenhängenden hoheitlichen Aufgaben jedoch nicht selbst durch eigenes Friedhofspersonal oder eigene Bestattungseinrichtungen erfüllen, sondern kann sich – soweit die Aufgabe dafür geeignet ist – auch privater Unternehmer bedienen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind.

Der gewerbliche Unternehmer als Erfüllungsgehilfe tritt zum Bestattungspflichtigen in keine Rechtsbeziehung; diese besteht ausschließlich mit dem Markt Frontenhausen. Der Bestattungsunternehmer ist nur Gehilfe zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Marktes und kann deshalb gegenüber den Hinterbliebenen auch nicht im eigenen Namen abrechnen. Etwaige „Doppelabrechnungen“ durch ein Bestattungsunternehmen bitten wir daher zu prüfen und unverzüglich an den Markt Frontenhausen zu melden!

Die Vergabe der hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen für den Ausschreibungszeitraum ab 18.05.2018 erfolgte durch öffentliche Ausschreibung an das

Bestattungsunternehmen Beck
Narzissenweg 5
84160 Frontenhausen
Tel.: 08732 930121
Mobil: 0177 3 46 82 46

Ausschließlich das o. g. Bestattungsunternehmen ist berechtigt, die hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen lt. Übersicht durchzuführen und über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Frontenhausen zu verfügen.

Für andere (nicht hoheitliche) Dienstleistungen können Sie o. g. Bestattungsunternehmen oder ein anderes Bestattungsunternehmen, frei nach Ihrer Entscheidung, wählen. Sie sind damit frei in Ihrer Entscheidung, welchem privaten Bestattungsunternehmen Sie die Bearbeitung Ihres Sterbefalls übertragen möchten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne in der Marktverwaltung zur Verfügung